

# Berliner Tageblatt

## und Handels-Zeitung

Die unversandene Ausgabe des Blattes ist dem  
Besitzer des Blattes keine Verantwortung.

Verleger: Carl Scherl, Berlin, Unter den Linden 10.  
Vertrieb: Carl Scherl, Berlin, Unter den Linden 10.

### Vor der Antwort der Entente.

Paris, 22. Dezember. (W. L. B.)

Der Oberste Rat hatte die Grundlage fest, nach denen die deutsche Rote beantwortet werden soll. Der Wortlaut der Note wird vom Generalsekretariat der Friedenskonferenz ausgearbeitet und dann verschiedenen Delegationen übergeben werden. Der Oberste Rat hat ferner den Entwurf einer Antwort an die deutsche Regierung auf das Verlangen derselben, zu einer Klärung der Vollrechte ermächtigt zu werden, genehmigt. Dieses Angebots wird in dem Maße gemacht werden, als die Bedingungen des künftigen Friedensmissionen als notwendig erachtet. Zu gleicher Zeit wird die Unterhandlung der von Deutschland nachdrücklich eingehendsten durchgeführt. Für den Augenblick ist zwischen dem Ministerdirektor v. Simon und den alliierten Vertretern bezüglich der Vorbereitung zur Ausführung des Friedensvertrages noch keine Zusammenkunft vor-  
gegangen.  
Die Agents Cabas meidet in Besichtigung anderer Berichte: „Es ist wahrscheinlich, daß der Oberste Rat heute morgen in seiner Sitzung beschließen hat, die Forderung aufrechtzuerhalten, daß Deutschland das Protokoll vom 1. November bezüglich der Auslieferung der Waffenstillstandsbedingungen und der Lieferung von 400 000 Tonnen Eisenmaterial als Ersatz für die bei Capua fliehenden Schiffe unterzeichnet. Inzwischen werden sich die Alliierten in der Frage des Nachweises, daß ihre Bedingungen des künftigen Friedensmissionen als notwendig erachtet, zu gleicher Zeit wird die Unterhandlung der von Deutschland nachdrücklich eingehendsten durchgeführt. Für den Augenblick ist zwischen dem Ministerdirektor v. Simon und den alliierten Vertretern bezüglich der Vorbereitung zur Ausführung des Friedensvertrages noch keine Zusammenkunft vor-  
gegangen.“  
Nach Meldungen aus Rom soll am 7. Januar in Paris eine Konferenz zwischen den Ministerpräsidenten der alliierten Großmächte stattfinden, um die Abrüstungsfrage zu lösen. Es werden an der Konferenz auf alle Fälle teilnehmen, Lloyd George, Pitt und Clemenceau.  
„Reit Barillon“ stellt heute fest, daß sich in Deutschland keine französischen Kriegsgefangenen mehr auf-

halten; wenn noch welche dort seien, seien sie freiwillig geblieben. Es handle sich dann meistens um Deutsche; das sei durch eine offizielle Aussage festgestellt worden. Der Soldat Boudier, der jüngst eine abenteuerliche Geschichte erzählte, sei niemals Kriegsgefangener in Deutschland gewesen. Er sei dreimal befreit und man habe ihn jetzt noch. Damit enden ein für alle mal, wie „Reit Barillon“ meint, die Legenden über die französischen Kriegsgefangenen in Deutschland.

### Verlagerung der Ratifikationsfrage in Amerika.

Saag, 23. Dezember. (W. L. B.)

„Nieuwe Courant“ meldet aus Washington, daß der Antrag des Senats Underwood, in dem die Einlegung eines Ver-  
söhnungsausschlusses zur Einlegung eines Ausschlusses in der Ratifikationsfrage gefordert wird, auf die Einmände des Senats Underwood bis nach den Ferien vertagt wurde.

Paris, 22. Dezember. (W. L. B.)

Der Berichterstatter des „Reit Barillon“ in Washington hatte eine Unterredung mit Senator Underwood, der ihm erklärte, er sei erfreut, daß die Völker der Entente, vor allem aber ihre autorisier-  
ten Vertreter, nicht beachtet hätten, daß die Wahlen im Jahre 1916 eine republikanische Mehrheit ergeben hätten, daß also Präsident Wilson auf dieser Seite, das amerikanische Volk zu vertreten. Derselben Vertreter hätten auch die amerikanische Bevölkerung und das Recht des Senats, sich der Ratifizierung des Friedensvertrages zu widersetzen, kennen müssen, da entgegen allen amerikanischen Gepflogenheiten habe der Präsident dem Friedensvertrag zugestimmt, ohne den Rat des Senats eingeholt zu haben. Senator Underwood erklärte auch, er wolle sich jetzt nicht mit dem amerikanischen Friedensmissionen beschäftigen, sondern sich mit dem künftigen Frieden befassen, die er 1917 ausgeprochen habe, sich nicht geändert hätten. Diese Diskussion jetzt anzustellen, sei verfrüht.

### Die Bestrafung der Kriegsverbrechen.

Dr. Alfred Verdross, österr. Legationssekretär.

Der nachstehende Artikel gewinnt durch die letzten Pariser Meldungen, nach denen sich das Aufklärungs-  
begehren der Entente gegen etwa 1500 Personen richten werde, besonderes Interesse. Er unterfucht die Frage, inwieweit nach den einschlägigen Bestimmungen des Friedensvertrages die Anklagen wegen Kriegsverbrechen begründet sein werden. Durch die Feststellung, daß die internationalen Verhandlungen nicht aller völkerrechtlich, sondern auch strafrechtlich, werden sein müssen, wird jedenfalls die Zahl der Fälle, die zur Beurteilung kommen können, eine erhebliche Einschränkung erfahren.  
Während des Krieges ist vielfach die Frage erörtert worden, ob die Gerichte der feindlichen Staaten zur Aburteilung deutscher Soldaten wegen vor der Kriegsgefangenschaft begangener Handlungen kompetent seien. Diese Unklarheit ist nun durch die Artikel 228 bis 230 des Friedensvertrages von Versailles sowie durch die Artikel 173 bis 175 des Friedensvertrages von St. Germain für die wegen eines Verstoßes gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges angefaßten Personen der Zentralmächte beseitigt. In demselben Anhalte ist auch das eben erwähnte Kriegsge-  
setz über die Bestrafung der Kriegsverbrechen, das ein inländisches Forum mit der Bestrafung dieser Taten beauftragt. Für diese Anklagen ist gemäß § 2 des genannten Gesetzes das inländische Kriegsgericht zuständig, während eine Übertragung der Kriegsgerichtsbarkeit ist. Aber auch für die durch die Friedensverträge berufenen Gerichte ist das materielle Recht, an das sie gebunden sind, bestimmt. Demgemäß Artikel 228 des Friedensvertrages von Versailles, bzw. Artikel 173 des Friedensvertrages von St. Germain finden auf die schuldig Befundenen „die gesetzlich vorgehene Strafen“ Anwendung. Um eine Übertragung der Kriegsgerichtsbarkeit zu können, genügt es nicht, daß die Tat völkerrechtswidrig sei, sie muß vielmehr überdies straf-  
gesetzlich verboten sein. Nicht alle völkerrechtswidrigen Akte, sondern nur jene dürfen bestraft werden, die durch das Strafgesetz verpönt sind. Nicht ein Sonderrecht, sondern nur das allgemeine Strafrecht darf zur Anwendung gelangen. Es gilt daher auch für diese Taten der allgemeine strafrechtliche Grundsatz: nullum crimen sine lege.  
Es fragt sich nun, unter welchen Voraussetzungen eine Kriegshandlung strafgesetzlich verboten ist. In dieser Richtung liegt eine sehr wichtige Abhandlung des berühmten französi-  
schen Juristen Louis Renault vor, die 1918 in der angesehenen Völkerrechtsschrift „L'Annuaire de l'Institut de Droit International“ erschienen ist, und vor Abkündigung des Waffenstillstandes erschienen ist. Derselbe geht vom Völkerrecht aus. Ihre Grundlage ist Artikel 22 des Haager Landkriegsordnung, demzufolge die Mittel zur Schädigung des Gegners keine unbeschränkten sind. Es sind also nicht alle Kriegsmaßnahmen rechtmäßige Akte, sondern nur jene, die durch die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges zugelassen sind. Soweit dies nicht der Fall ist, sind es unerlaubte Handlungen. Renault meint nun, daß die Staaten des Westens haben, solche durch das Völkerrecht nicht gebotenen Handlungen, mögen sie durch eigene oder fremde Staatsangehörige begangen worden sein, strafrechtlich zu verfolgen. Ist es unter ein Strafgesetz fallen. Das Völkerrecht stünde also die Grenzen ab, innerhalb deren sich das staatliche Strafrecht bewegen könnte. Soweit und inwiefern das Völkerrecht eine Handlung nicht ein-  
schließt, so ist das Strafrecht statthaft.

Nun gleichen Ergebnis gelang man unteres Erachtens, wenn man vom Strafrecht ausgeht. Wir haben dies in einer im Rahmen der Wiener „Juristischen Blätter“ 1917 erschienenen Studie „Das Verhältnis der Staatsverträge zum völkerrechtlichen Gesetzrecht, insbesondere zum Strafrecht“ darzulegen versucht. Wir gingen dabei davon aus, daß das Strafrecht Handlungen, wie Züchtung oder Körperliche Beschädigung von Menschen sowie fremde Sachbeschädigung ganz allgemein unter Strafe stellt, ohne Kriegshandlungen davon auszu-  
nehmen. Bestände also bloß das Strafrecht, so wären zwar auch alle Kriegsmaßnahmen zu unterstellen. Nun gibt es aber Rechtsnormen, die die strafrechtlichen Bestimmungen einschneiden. Auch im Völkerrecht sind solche Normen enthalten, die viele sonst mit Strafe bedrohte Handlungen als rechtmäßige Akte erklären und dadurch der Bestrafung entziehen. Da das Völkerrecht aber nicht alle Kriegsmaßnahmen, sondern nur jene als rechtmäßige Taten stempelt, die den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges gemäß sind, so bleiben die übrigen der strafrechtlichen Beurteilung unterworfen.  
Damit ist aber unsere Frage noch nicht erledigt, da es außer dem genannten objektiven Grunde, auch subjektive Umstände gibt, die eine Bestrafung ausschließen. Renault weist in der erwähnten Abhandlung auf zwei Momente dieser Art hin. Vor allem wird der Täter oft nicht das Bewußtsein gehabt haben, rechtswidrig zu handeln; er wird sich mit Grund ver-  
antworten können, er habe geglaubt, einen rechtmäßigen Kriegszug geleitet zu haben. In diesem Falle liegt ein Irrtum über eine völkerrechtliche Norm vor, die den Täter strafrechtlich entschuldigt. Denn aber wird es sich oft ereignen, daß der Täter, der das Bewußtsein der Rechtmäßigkeit der Tat nicht erklären wird, er habe unter Befehl gehandelt. Auch in einem solchen Falle wird eine Verurteilung nicht erfolgen können, da der Soldat dem Befehl seines Vorgesetzten bei sonstiger schwerer Strafe Folge leisten muß, so daß für ihn Noth und Nothwendigkeit. So wird die strafrechtliche Beurteilung praktisch auf jene gemeinen Verbrechen eingeschränkt, die auf eigene Faust im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit begangen worden sind. Zur Bestrafung der Kriegsverbrechen sind daher rechtlich bestimmte Grenzen gezogen. Diese überprüften, hiße die Zustimmung zu einem Nachkommern erniedrigen. Möge die Stimme Renaults, die davon gewarnt hat, nicht ungehört verhallen.

### Eine Fälschung.

„zwanzig Jahre lang.“

Die alldeutsche „Deutsche Zeitung“ ist sehr enttäuscht darüber, daß ihre im Monatsheft „Die Welt“ erschienenen Aufzeichnungen des Hauptquartiers Englands, nachgelagert wurde, er ist der gebildeten Leserschaft des annerkennungswürdigen Kummels, ein Unerfahrener und Sprecher jener überflüssigen Gewaltspolitik gewesen, die Deutschland heute mit erdrückender Entscheidungsummen und Rollenleistungen bedacht.“ Da-  
über die Welt scheint sich auch durch die Bemerkung, daß die angeführten Hintermänner, gefällige Erträge der öffentlichen Meinung wie goldbedeckte Eier durchs Land geschickt haben, persönlich gekränkt zu fühlen, und da es die klar vor aller Augen liegenden Taten seines Schützlers Eng-  
berg nicht wegwischen kann, versucht es den Nachweis, daß auch das „Berliner Tageblatt“ im August und September 1914 Kriegsgeheimnisse und „anonymisierte“ gewesen ist, vorzuziehen hat, die Kriegsbegeisterung habe uns ge-  
führt, ist der neue Versuch eine kleine Umwechslung. Die „Deutsche Zeitung“ zitiert zur Unterstützung ihrer Behauptung, Artikel des Grafen Wolffs, des Abgeordneten Gehlen und des Professors Holborn, die während der ersten Kriegsjahre in der „Berliner Tageblatt“ erschienen sind. Den Kampf gegen England als das Hauptziel hinlänglich, aber auch bekümmert, daß das französische Volk sich mit dem Journalismus verurteilt habe. Die „Deutsche Zeitung“ führt dem auch einen Artikel an, den der Chefredakteur des „Berliner Tageblatts“ unter dem Titel „zwanzig Jahre lang“ geschrieben haben soll. In dem Artikel wurde gleichfalls die Alltagspolitik Frankreichs bedauert und die Schaffung von Schutzgruppen gegenüber England als die Hauptaufgabe Deutschlands hingestellt. Dabei wurde auch — in Gänzlichkeiten — das Wort „weil es nötig ist, zwanzig Jahre lang“ gebraucht. Aber die „Deutsche Zeitung“ unterfchlägt bei der Wiedergabe eine Kleinigkeit. Dieses Wort kommt nicht von dem Chefredakteur des „Berliner Tageblatts“, sondern aus der „Times“. Die „Times“ hat geschrieben: „Was auch immer im Westen ge-  
schieht, mußland und wir werden den Krieg fortsetzen, und, wenn es nötig ist, zwanzig Jahre lang.“ Der hier veröffentlichte Artikel war eine Entgegnung auf die Aeußerung des ein-  
fachen Wortes, das hier ironisch wiederholte Wort von den zwanzig Jahren war ein Zitat. Die „Deutsche Zeitung“ leitet das nicht einmal an und hat die Zitate, die zu schreiben, der Chefredakteur des „Berliner Tageblatts“ dem Schriftsteller gegenüber die Haltung gegenüber der Kriegs-  
geheimnisse vorzuziehen hat, habe „einen zwanzigjährigen Krieg“ gemeint. Was den angeblichen „Annerkennungswürdig“ betrifft, der hier empfohlen worden sein soll, genügt es zu sagen, daß hier nicht einen Augenblick lang die Annerkennung, selbst nicht die verhältnisse, auch nur eines Zimeters zwischen Landes verlornt oder erstreckt worden ist. Von ersten Lage an haben wir jede Berechnung fremder Wässer und fremden Wobens abgelehnt. Wichtig ist, daß wir, als der Krieg nun einmal da war, dem Standpunkt vertreten haben, das völkerrechtliche Bündnis, das infolge seines Bündnisses mit den Westmächten eine feste Veranerkennung für Deutschland war, müße von der deutschen Grenze abgedrängt werden. Das sollte nicht durch die von den Alliierten und ihrer Ge-  
heimnisse gegenüber den Amerikanern, auch nicht durch eine militärische Annerkennungspolitik, sondern — solange der völkerrechtlichen Annerkennungswürdig nicht unterbrochen war — vermittels der Schaffung eines selbständigen, nicht übermächtigen Wobens geschehen. Es kann darüber diskutiert werden, ob eine solche Idee falsch oder richtig war. Mit dem Annerkennungswürdig, wie ihn Herr Engberg und

seine Leute mit gewaltiger, bezahlter und unbezahlter Agitation betrieben, hatte es nicht das mindeste zu tun. Diese Agitation, die auf die Unterjochung großer Volksteile im Osten wie im Westen ausging, war wegen der Unmoral, die in ihr lag, und wegen der Konsequenzen, die sie für Deutsch-  
land gehabt hat und haben mußte, verwerflich. Daneben ist auch die Fälschung eines Artikels eine Harnfälschung.

### Zwei Parlamente für Irland.

Lloyd Georges neuer Konvernt-Plan.

(Telegramm unseres Korrespondenten)

Saag, 23. Dezember.  
In seiner Rede in Unterhause behauptete Lloyd George ausdrücklich mit der irischen Frage. Die Pläne der Regierung für eine Neuorganisation seien in großen Zügen etwa folgende: Es sollten in Irland zwei Parlamente gebildet werden, eins für  
Irland und eins für Ulster, die sich, falls sie es wünschen, vereinigen könnten. Die Parlamente erhalten vollständig ge-  
setzgebende Macht. Sie dürfen Gesetze, welche nur auf Irland Bezug haben, vorschlagen und annehmen und alle Rechte ausüben, die nicht ausdrücklich dem Reichsparlament vorbehalten sind. Die irischen Parlamente dürfen über Unterhause, Wohnungssache, Arbeitsfragen, Fragen der lokalen Verwaltung, der Gesundheit, der Polizei, lokale Verordnungen, über Wege und Brücken entscheiden. Ferner soll der Schutz der Minderheiten gewährleistet werden. Bezüglich der finanziellen Regelung schlägt die Regierung vor, Irland sollte alle Zölle und Steuern mit Ausnahme eines er-  
heblichen Prozentsatzes für die Verteidigung übernehmen. Die irische Regierung soll jährlich 12 Millionen Pfund Sterling beisteuern. Weiter werde vorge schlagen, beiden irischen Parlamenten vorläufig eine Summe von einer Million Pfund Sterling und außerdem freie Benutzung der im Percelesot angewiesenen Gelder für die Weiterentwicklung Irlands zu geben. Jedes der beiden Parlamente erhalte das Recht, Steuern für  
in neue Angelegenheiten zu erheben, und zwar auf der-  
selben Basis, wie die bestehenden Steuern Irlands dies tun dürfen. Die irischen Parlamente sollten ferner das Recht erhalten, die Reichssteuer um gewisse Beträge, die sie für ihre eigenen Angelegenheiten nötig haben, zu erhöhen.

### Der Kaiserprozeß.

(Telegramm unseres Korrespondenten)

W. Basel, 23. Dezember.  
Laut „Lloyd's List“ soll Kaiser Wilhelm sich nun damit ein-  
verstanden erklärt haben, vor einem Gerichtshof der Alliierten zu erscheinen. Er wünscht jedoch, den Ort und den Zeitpunkt selbst zu bestimmen und von deutschen Juristen begleitet zu werden.

### Zur Auslieferung des Oberleutnants Vogel.

(Telegramm unseres Korrespondenten)

Saag, 23. Dezember.  
Vor dem Gerichtshof in Gaarlen sind gestern die Verhandlungen wegen der Auslieferung der Oberleutnant Vogel im Gange. Der irische Richter hat die Sache vor dem Richter verhandelt wurde. Sein Meistensamt betrifft die Zuständigkeit der Auslieferung aus zwei Gründen: 1. weil das Kriegsgericht in Berlin Vogel wegen des hier in Frage stehenden Vergehens bereits freigesprochen hat, und es nach dem holländischen Gesetz nicht statthaft ist, zweimal in derselben Angelegenheit ein Verurteilen einzuleiten; 2. selbst wenn Vogel schuldig wäre, so wäre kein Grund, ihn als politisches zu betrachten, in-  
dem das holländische Gesetz die Auslieferung nicht gestattet. Das Urteil des Gerichtshofes wird später bekanntgegeben werden.